

## Rekrutierung von Angehörigen der Feuerwehr (AdF); Rechtsgrundlagen



Die Frage der Nachwuchsförderung beschäftigt immer wieder viele Feuerwehren. Ganz nach dem Motto „viele Wege führen nach Rom“ werden unterschiedliche Rekrutierungsmöglichkeiten diskutiert:

- AdF spricht Nachbarn, Vereinskollegen, Arbeitskollegen betreffend Feuerwehrdienst an
- AdF erhält für Neuzugang eine Prämie von z.B. CHF 100.00, wenn dieser nach einem Jahr noch dabei ist
- Gemeinderat stellt sich hinter die Rekrutierung von Gemeindepersonal (Verwaltung, Bauamt, Forstamt, Hauswarte, Lehrpersonen usw.)
- Feuerwehr führt Tag der offenen Tür durch und motiviert auf dieser Schiene, Feuerwehrdienst zu leisten
- Einladung zu einem Info-Abend mit Vorstellung der Feuerwehr
- Übertritte aus Jugendfeuerwehr nutzen, sofern eine solche vorhanden ist
- usw.

Der Erfolg bei der Rekrutierung hängt nicht zuletzt von der Kreativität der Feuerwehrkommission ab. Jede Form der Begeisterung für die freiwillige Übernahme von Feuerwehrdienst ist dem Zwang vorzuziehen.

Sollte ein Zwang ausgeübt werden müssen, empfiehlt die Aargauische Gebäudeversicherung ein schriftliches Rekrutierungsaufgebot mit Hinweis auf die Rechtsgrundlage (§§ 6 und 7 des *Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG)*) sowie der Rechtsmittelbelehrung am Schluss des Schreibens (*die Einteilungsverfügung der Feuerwehrkommission kann gemäss § 37 FwG innert 30 Tagen beim Gemeinderat xy mit einer Beschwerde angefochten werden*). Wird das darin gewährte Rechtsmittel nicht ergriffen und erscheint die Person auch nicht zur Einteilungsbesprechung oder hat vorgängig mit dem Kommandanten einen neuen Termin vereinbart, so kann die Feuerwehrkommission gemäss § 38 Abs. 1 und 3 des Feuerwehrgesetzes beim Bezirksgerichtpräsidenten Anzeige wegen Widerhandlung von § 6 Punkt 1 FwG vornehmen. Das Strafmass liegt bei bis zu CHF 1'000.00. In diesem Falle, bei Verweigerung der Rekrutierung, ist nicht der Gemeinderat für die Bestrafung zuständig. Diesem obliegen hingegen die Ordnungsbussen bei unentschuldigtem Übungsabsenzen (§ 14 FwG).

Wir raten der Feuerwehrkommission, vorgängig der Strafanzeige den Gemeindeschreiber (juristischer Berater des Gemeinderates) zu kontaktieren. Sämtliche Schritte müssen dokumentiert sein; Formfehler dürfen keine passieren.

Die Rekrutierung bereits für den Herbst des Vorjahres einzuplanen, hat sich bei den meisten Feuerwehren durchgesetzt und auch bewährt. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass gemäss § 7 Abs. 1 FwG auch Frauen feuerwehropflichtig sind. Hier liegt vielerorts noch Potential brach, vor allem zur Gewährleistung von Tageseinsätzen.

Wir wünschen den Feuerwehrkommissionen bei der Rekrutierung von motivierten Feuerwehrleuten viel Erfolg und möglichst wenig Ärger.